

Fachgerechter Antibiotikaeinsatz in der Nutztierhaltung*

*nach §58 AMG

Therapiehäufigkeit



Zu hoch?
Reduzierungspflicht!

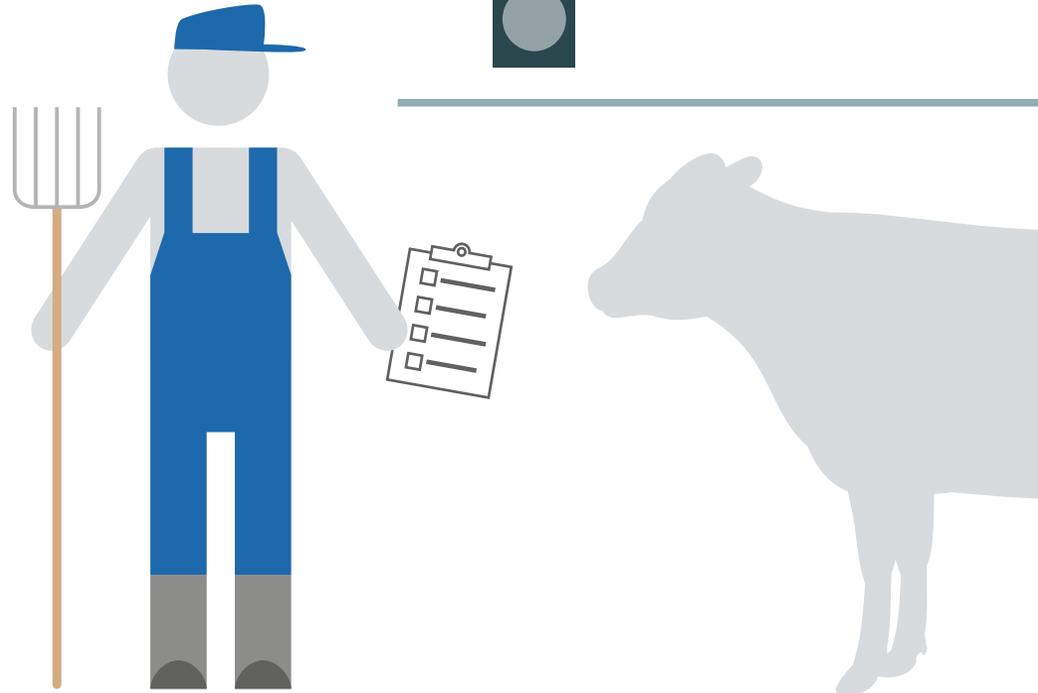


Im Mittelfeld?
Reduzierungsmaßnahmen prüfen



Im unteren Bereich?
Keine Maßnahmen erforderlich

Anhand der gemeldeten Antibiotikamengen wird die „Therapiehäufigkeit“ berechnet – bundesweit und für den einzelnen Betrieb. Damit ist ein Betriebsvergleich möglich.



Quellen:

- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL);
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL): „Tierarzneimittel: Abgabe, Anwendung und Versandhandel“;
- Verordnung über Tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV);
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: „DIMDI-Arzneimittel-Verordnung“

Antibiotika in der Tiermedizin ...

- ... sind **verschreibungspflichtig** durch den Tierarzt
- ... bedürfen eines **Erregernachweises** vor der Verschreibung
- ... müssen regelmäßig amtlich **gemeldet** werden – unter anderem zur Berechnung der Therapiehäufigkeit
- ... werden vom Amt deutschlandweit und einzelbetrieblich **erfasst**
- ... müssen jedes Jahr von den Betrieben zwingend **reduziert** werden